

## INFORMATIONSBLATT

### zu den geforderten Änderungen bei der Sammlung und Lagerung der Lithiumbatterien

Hiermit wollen wir Sie rechtzeitig über die gemäß der Abfallbehandlungspflichtenverordnung zukünftig vorgeschriebenen Anforderungen für die getrennte Sammlung und Lagerung von Lithiumbatterien informieren.

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung und Behandlung der Lithiumbatterien und damit auch die mögliche Vermeidung von Risikofaktoren aus diesen Leistungsbereichen.

Mit 07.10.2017 wird gemäß der AbfallbehandlungspflichtenVO die getrennte Sammlung für Lithiumbatterien verpflichtend. Damit müssen z.B. alle Lithiumbatterien mit einer Bruttomasse von jeweils mehr als 500 g (oder Lithium-Ionen-Zellen mit mehr als 20 Wattstunden Nennenergie, oder Lithium-Ionen Batterien mit mehr als 100 Wattstunden Nennenergie, oder mehr als 1 g Lithium...) und alle offensichtlich defekten oder beschädigten Lithiumbatterien getrennt von allen übrigen Batterien in geeigneten und spezifisch gekennzeichneten Gebinden und Bereichen unter Berücksichtigung des Brandschutzes gesammelt und gelagert werden.

Unbeschädigte Lithiumbatterien unter 500 g können wie bisher gemeinsam mit den anderen Batterien gesammelt werden.

Vom Begriff „Lithiumbatterien“ sind alle Lithiumbatterie- bzw. -zelltypen umfasst. Es erfolgt keine Unterscheidung in Lithium-Primärzellen oder Lithium-Sekundärzellen (z.B. Lithium-Ionen-Akkus, Lithium-Polymer-Akkus).

### **Getrennte Sammlung, Rücknahmeverpflichtung bei Lithiumbatterien ab 07.10.2017**

(Beispielhafte wichtige Informationen und Anforderungen bei der Rücknahme von Lithiumbatterien)

#### Lagerung und Transport in genehmigten Sammelbehältern

- Gekennzeichnete 60 lt. Metallfässer mit Vermiculite Füllung, Inlay-Kunststoffsäcken und Sicherheitsventil (Entlüftung) – Beschädigte Lithiumbatterien müssen jedenfalls alle getrennt gesammelt werden.

#### Anforderungen an den Standort

- Gekennzeichneter Bereich
- getrennte Sammlung und Lagerung von allen übrigen Batterien, sollte eine Trennung von Lithiumbatterie und Gerät nicht möglich sein, ist das gesamte Gerät separat zu lagern
- Sicherstellung angemessener Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

#### Arbeitstechnik bzw. Anforderungen

- Innerbetriebliche Unterweisung der Mitarbeiter
- Schutz vor Kurzschluss und mechanischer Beschädigung
- Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung (z.B. Verkauf Fahrräder, Fahrradakkus retour)
- Die befüllten Metallfässer werden im Tauschverfahren abgeholt

## **Änderungen bei der Entpflichtung der Lithiumbatterien**

Die genehmigten Sammelsysteme werden basierend auf die neuen gesetzlichen Regelungen mit 01.01.2018 für Lithiumbatterien eine eigene Tarifikategorie einführen. Alle Hersteller und Inverkehrsetzer dieser Batterien müssen daher rechtzeitig diese Gewichte getrennt erfassen und an die Sammelsysteme melden.

### **Tarifikategorien bei ISA**

#### **Gerätebatterien:**

- Lithiumbatterien  
Verwendung in Haushaltsgeräten (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, E-Zigaretten, tragbare Elektrowerkzeuge und auch E-Bikes)
- Sonstige Gerätebatterien  
(die „klassischen“ Monozellenbatterien, z.B. Zink/Kohle-Batterien, Alkali/Mangan-Batterien, Nickel-Cadmium-Akkumulator (NiCd), Nickel-Metallhydrid Akku (NiMH),...)

#### **Fahrzeuggbatterien:**

- Bleibatterien
- Sonstige Fahrzeuggbatterien (inkl. Lithiumbatterien)

#### **Industriebatterien:**

- Lithiumbatterien
- Sonstige Industriebatterien

Damit die gesetzlichen Regeln und Anforderungen korrekt und effizient umgesetzt werden, empfehlen wir eine zeitnahe Anpassung im Warenwirtschaftssystem.

Interseroh stellt Ihnen rechtzeitig das modifizierte und um Lithiumbatterien erweiterte Onlineportal zur effizienten und einfachen rechtskonformen Meldung der Inverkehrsetzungsmassen zur Verfügung.

Sobald alle Parameter für die Kalkulation der Lithiumbatterie Tarife vorhanden sind, werden diese nach den strengen Interferoh Vorgaben kalkuliert, dem Ministerium gemeldet und danach veröffentlicht.

Wir sind bestrebt und überzeugt, dass wir unseren Kunden auch für die Entpflichtung der Lithiumbatterien wieder ein im Vergleich zu den Marktpreisen besonderes Preis- und Leistungspaket generieren und bieten werden.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit beratend und operativ unterstützend zur Seite.

**BEISPIELE für Lithiumbatterien sind:**

- D-Zellen auf Lithium-Basis (z.B. für Taschenlampen, Defibrillatoren)

Akkumulatoren von:

- e-Fahrrädern („e-Bikes“),
- e-Scootern,
- e-Rollern,
- e-Motorrollern,
- elektrischen Rollstühlen
- Laptops,
- elektrischen Rasenmähern,
- elektrischen Staubsaugern,
- Profibaugeräten (zB Akkuschauber)
- Mobiltelefonen,
- Camcordern,
- Tablets,
- E-Zigaretten,
- Spielzeug mit Fernsteuerung und Drohnen,
- Elektrowerkzeug
- selbstbalancierenden Sportgeräten (Hoverboard, Segway)

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter [kundenberatung@interseroh.at](mailto:kundenberatung@interseroh.at) gerne zur Verfügung!

[www.interseroh.at](http://www.interseroh.at)